



Aktenzeichen: **TG IIb StVK 23/12**
Staatsanwaltschaft Leipzig

BESCHLUSS

In dem Strafvollzugsverfahren des

■ Tommy
geboren am ■
derzeit Justizvollzugsanstalt Torgau,
Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

-Antragsteller-

gegen die Justizvollzugsanstalt Torgau,
vertreten durch den Anstaltsleiter,
Am Fort Zinna 07, 04860 Torgau

- Antragsgegnerin -

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung

ergeht am 17.12.2012
durch das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass das Verbot zum Tragen privater Kleidung für den Zeitraum der Unterbringung auf der Station A1 ab dem 27.07.2012 für eine Woche bis zur Erlaubnis des Tragens im Zusammenhang mit der Disziplinarverfügung vom 27.07.2012 rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Gegenstandswert wird auf 600 € festgesetzt.
4. Dem Antragsteller wird auf seinen Antrag vom 29. 07. 2012 Prozesskostenhilfe ohne Raten-

zahlung bewilligt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Das derzeitige Strafende ist auf den 24.06.2014 notiert.

Der Antragsteller wurde durch die JVA Torgau auf der Grundlage der Disziplinarverfügung vom 27.07.2012 während der Freizeit für eine Woche im Unterbringungsbereich A1 getrennt untergebracht. Dem Antragsteller wurde vorgeworfen, dass er im Zusammenhang mit einer Durchsuchung in der JVA Torgau in den Nachtstunden des 26.07.2012 von innen gegen die Haftraumtür schlug und die Beamten beleidigte mit den Worten : " Haut endlich ab ihr blöden Bullenschweine" sowie durch das Öffnen der Kostklappe den davor stehenden Beamten schädigte. Dem Antragsteller wurde bei der Eröffnung der Disziplinarverfügung mündlich mitgeteilt, dass er dem dortigen Tagesablauf unterliegt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auf dieser Station A1 Anstaltskleidung zu tragen ist. Für diese Zeit war es deshalb dem Antragsteller nicht möglich, seine bis zu diesem Zeitpunkt genehmigte Privatkleidung zu tragen. Eine weitere Begründung hierzu gab es seitens der JVA Torgau, wie die Ermittlungen ergeben haben, nicht.

Der Antragsteller beantragt nunmehr noch wegen Erledigung durch Rückgabe der eigenen Kleidung in Fortführung seines ursprünglich gestellten Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom 29.07.2012 mit Antrag vom 09.10.2012 die Feststellung, dass das Verbot die eigene Kleidung tragen zu dürfen, rechtswidrig war.

Die JVA Torgau hat sich zum Antrag des Antragstellers mit Schreiben vom 21.08.2012 geäußert. Der Antragsteller habe sich nach seiner Verlegung an den Tagesablauf auf dieser Station anpassen müssen. Die Genehmigung zum Tragen der privaten Kleidung sei deshalb für diesen Zeitraum außer Kraft gesetzt gewesen. Dies sei rechtmäßig. Der Antrag sei unzulässig und unbegründet. Zum Feststellungsantrag hat sich die JVA Torgau nicht mehr weiter geäußert.

II.

Der vom Antragsteller gestellte Feststellungsantrag ist zulässig.

Das hierfür erforderliche Feststellungsinteresse ist beim Antragsteller gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht bei schwerwiegenden bzw. tiefgreifenden Grundrechtseingriffen auch nachträglich, d.h., nach deren Erledigung, wie im vorliegenden Fall, ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet.


Die Entscheidung der JVA Torgau, dem Antragsteller während seines Aufenthalts auf der Station A1 das Tragen seiner Privatkleidung nicht zu erlauben, war rechtswidrig. Zwar hat ein Gefangener grundsätzlich nach § 20 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Anstaltskleidung zu tragen. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu Gunsten des Antragstellers zu berücksichtigen, dass diesem vor seiner Verlegung auf die Station A1 gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 StVollzG in der JVA Torgau das

Tragen eigener Kleidung erlaubt war. Insoweit genießt der Antragsteller Bestandsschutz. In Abwägung mit diesem Bestandsschutz bedarf es deshalb einer eingehenden Begründung, weshalb nunmehr der Antragsteller Anstaltskleidung zu tragen hat. Ob und inwieweit eine solche Ermessensentscheidung seitens der JVA Torgau zum Zeitpunkt der Verlegung des Antragstellers auf die Station A1 getroffen worden ist, ist nicht ersichtlich. Der Disziplinarverfügung vom 27.07.2012 ist eine solche Abwägung nicht zu entnehmen. Der bloße Hinweis auf den wohl mündlich erfolgten Tagesablauf auf dieser Station genügt nicht, da auch nicht ersichtlich ist, weshalb überhaupt die Gefangenen auf dieser Station Anstaltskleidung zu tragen haben. Die Gründe, etwa zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, sind dazulegen. Im wesentlichen handelt sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung, die hier für den Antragsteller mangels eines sachlichen Grundes willkürlich erscheint und nicht nachvollzogen werden kann. Infolge der eingetretenen Erledigung und der vorliegenden Entscheidung über den gestellten Feststellungsantrag bedurfte es auch keiner Entscheidung im Sinne einer begründeten vorläufigen Regelung gemäß § 114 StVollzG. Aus den genannten Gründen ist auch dem Antragsteller Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 StVollzG. Bezüglich der gewährten Prozesskostenhilfe ist die Entscheidung gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes wurde auf die Bedeutung der Sache für den Antragsteller abgestellt.

Stricker
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Torgau, 18.12.2012


Hiller
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

